



Nachstehend wird die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) der Stadt Königstein in der seit 01.01.2002 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin ist berücksichtigt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Königstein, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Königstein am 29.09.2012

S a t z u n g

der Stadt Königstein über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Dies gilt nicht für den in § 3 genannten Personenkreis sowie für ehrenamtlich Tätige, deren Entschädigung in speziellen Satzungen geregelt ist.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | |
|--|---------|
| bis zu 3 Stunden | 15,00 € |
| von mehr als 3 bis zu 6 Stunden | 25,00 € |
| von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 35,00 € |

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach §1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Stadträte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
Diese wird gezahlt
- bei Stadträten
 - 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 15,00 €



- | | |
|--|---------|
| 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 8,00 € |
| - bei Ortschaftsräten | |
| 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 10,00 € |
| 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 5,50 € |
| - berufene Bürger | |
| Berufene Bürger, die zur ständigen Mitarbeit in den Ausschüssen berufen wurden, erhalten ein Sitzungsgeld von 8,00€ je Ausschusssitzung. | |

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Für die tatsächliche Vertretung des Bürgermeisters im Verhinderungsfall, erhält der Stellvertreter eine Entschädigung von 15,00 € pro Tätigkeitstag neben der regulären Entschädigung als Stadtrat.
- (3) Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt jeweils im ersten Monat eines jeden Quartals für das vorangegangene Quartal.
- (4) Der ehrenamtlich tätige Ortswanderwegewart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 €.

§ 4 Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz für die entstandenen notwendigen Auslagen für Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigung und Übernachtungskosten. Die Erstattung ist entsprechend §§ 5,6 und 9 Sächs. Reisekostengesetz (in der jeweils gültigen Fassung) begrenzt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Königstein über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01.04.1997 außer Kraft.

Königstein, 04.09.2012

Haase
Bürgermeister